

VERFÜGUNG

151

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 24. April 1986

Dättlikon. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 10. Januar 1986 setzte die Gemeindeversammlung Dättlikon die neue, dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Dättlikon erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den überkommunalen Nutzungszonen wurde am 26. August 1985 der Gemeinde Dättlikon, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) und der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Gegen den Planentwurf wurden keine Einwände erhoben.

Ein Grundeigentümer hat ein Umzonungsbegehren von der Bauzone in die Landwirtschaftszone gestellt und eine Entschädigungsverzichts-erklärung abgegeben. Dem Begehren kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die überkommunale Freihaltezone gemäss § 39 PBG wird für das Gebiet der Gemeinde Dättlikon gemäss Plan Mst. 1 : 5000 vom 24.4.86 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstr. 14, 8090 Zürich) jederzeit offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Dättlikon, 8422 Dättlikon (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 24. April 1986
1379/P3/K1

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Negmann

versandt: 15. August 1986